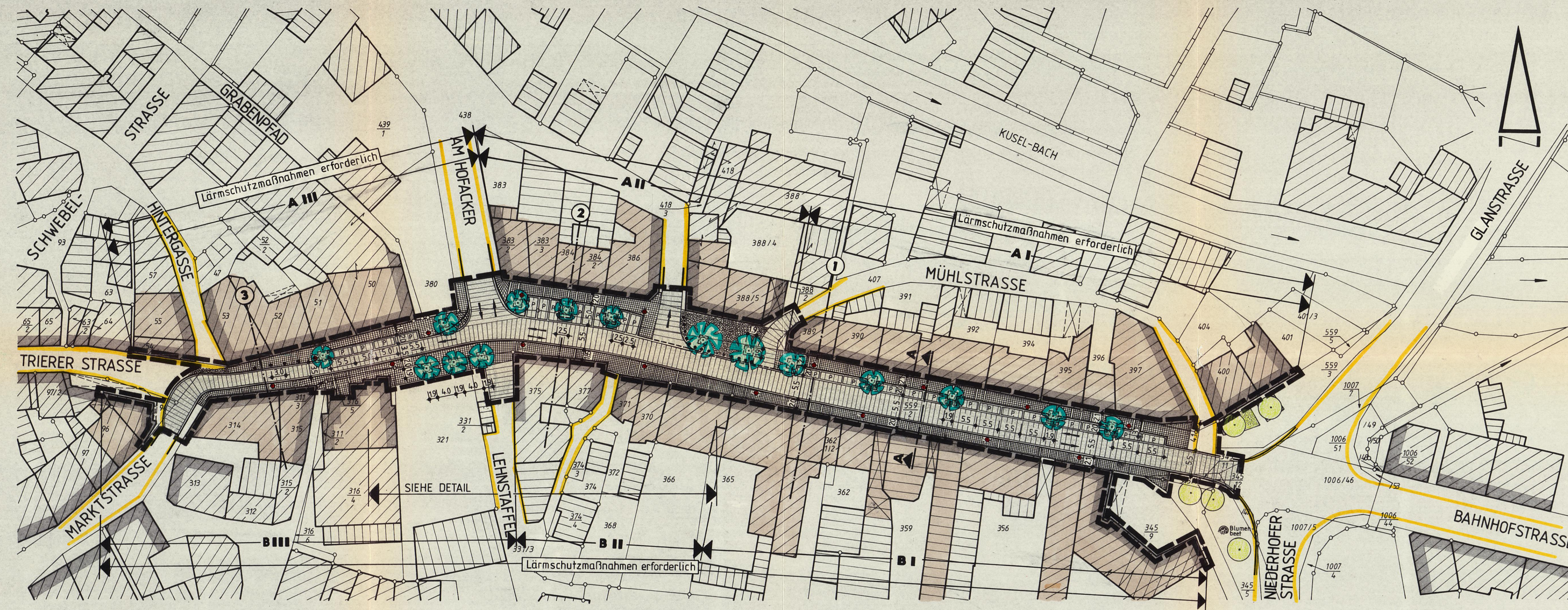
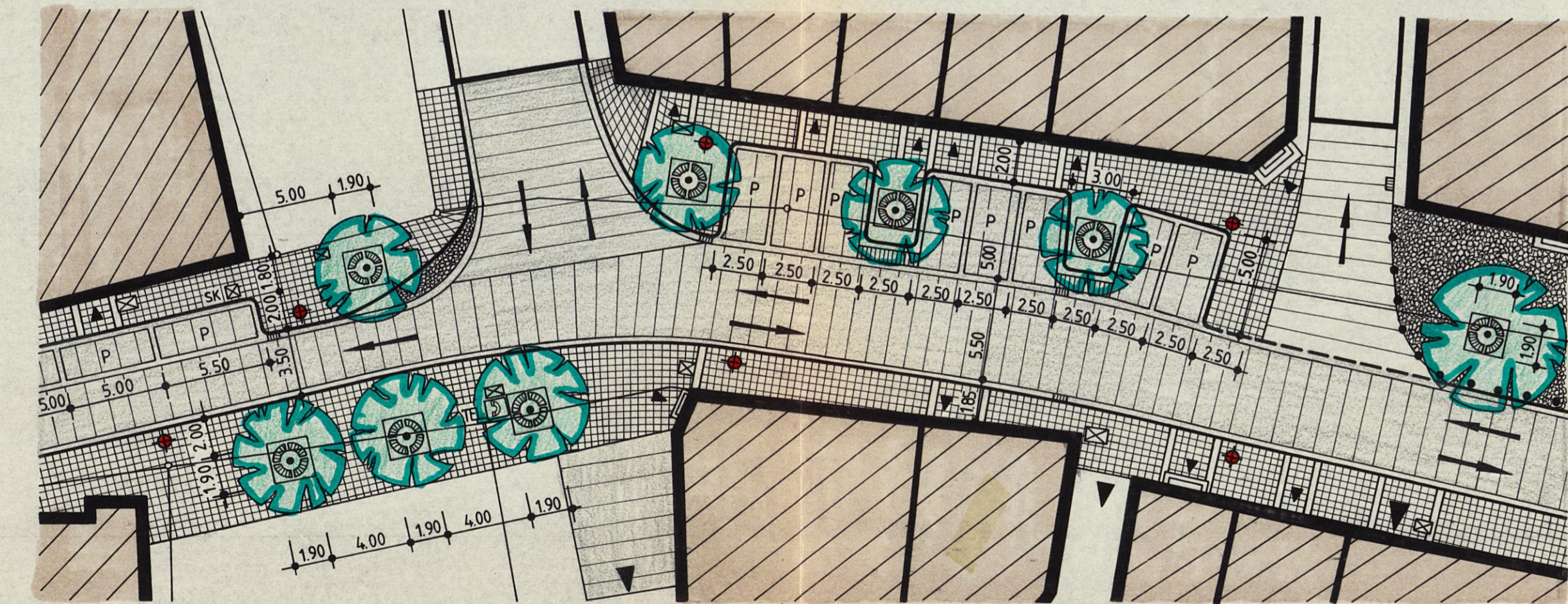


STADT KUSEL BEB.-PLAN "BAHNHOFSTRASSE" - L 360 - M 1:500



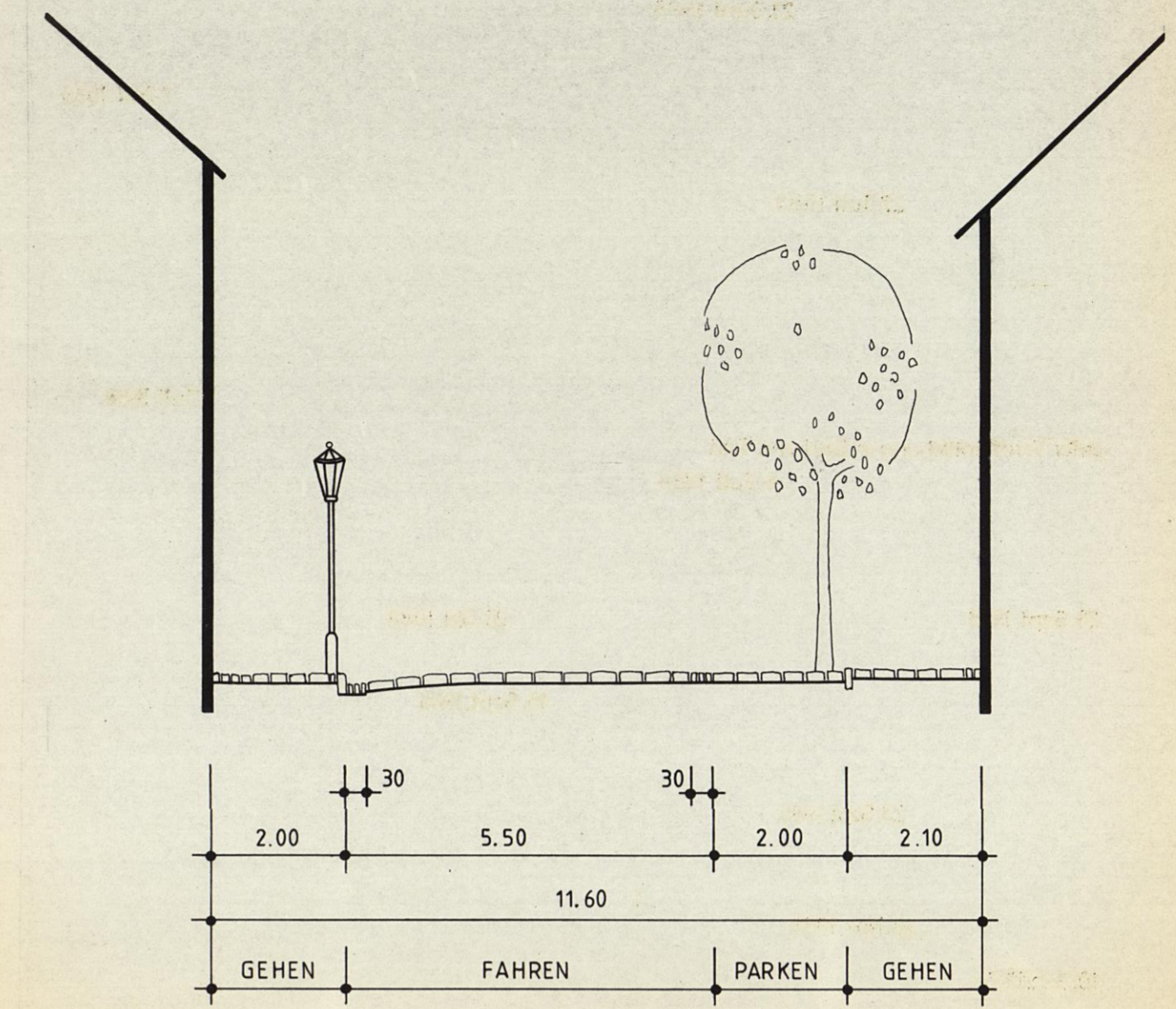
DETAIL STRASSEN-AUSBAU M 1:250



ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Bestehende Grundstücke mit Flurstücksnummer
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Kleinteiliges, strukturiertes Betonsteinpflaster
- Platten aus Kunstsandstein
- Natursteinpflaster
- Flachbordstein, farblich passend zum Pflaster mit Rinne aus Naturstein
- Stellplatzfläche, kleinteiliges, strukturiertes Betonsteinpflaster
- Poller
- Beleuchtungskörper
- Baumscheibe mit Baumschutzgitter
- Baum - geplant -
- Baum - bestehend -
- Grünfläche - bestehend -
- Einlaufschacht
- Kabelschacht
- Sinkkasten
- Telefon
- Eingang, Zufahrt
- Maßangabe in Meter

SCHEMASCHNITT A-A M 1:100



LÄRMBERECHNUNGSTABELLE

- ① Berechnungsprofil
- A, B Berechnungsbereich

MITTLUNGSPEGEL FÜR DIE BERECHNUNGSBEREICHE

L_m = Mittlungspegel

Bereich	L_m Tag	L_m Nacht
A I	72.1	64.3
B I	72.6	64.8
A II	69.9	62.2
B II	71.6	63.8
A III	73.0	65.3
B III	73.2	65.4

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat am 21. Juni 1988... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 23. Juli 1988... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 27. Juli 1988 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).
..... dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die geprüft und berücksichtigt wurden. Das Ergebnis wurde mit der Benachrichtigung zur Auslegung mitgeteilt.
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 7. Juli 1988... in Form einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt (§ 3 BauGB).
- Der Stadtrat hat am 9. Juli 1988... die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 26. Sept. 1988 (Arbeitstag) bis einschließlich 26. Okt. 1988 (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15. Sept. 1988 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. Sept. 1988, von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat am 18. Nov. 1988... geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 10. Jan. 1989, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am 18. Nov. 1988... diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO).

..... Kusel, den 12. Jan. 1989
 Stadtbürgermeister

..... Kusel, den 2. Feb. 1989
 Stadtbürgermeister

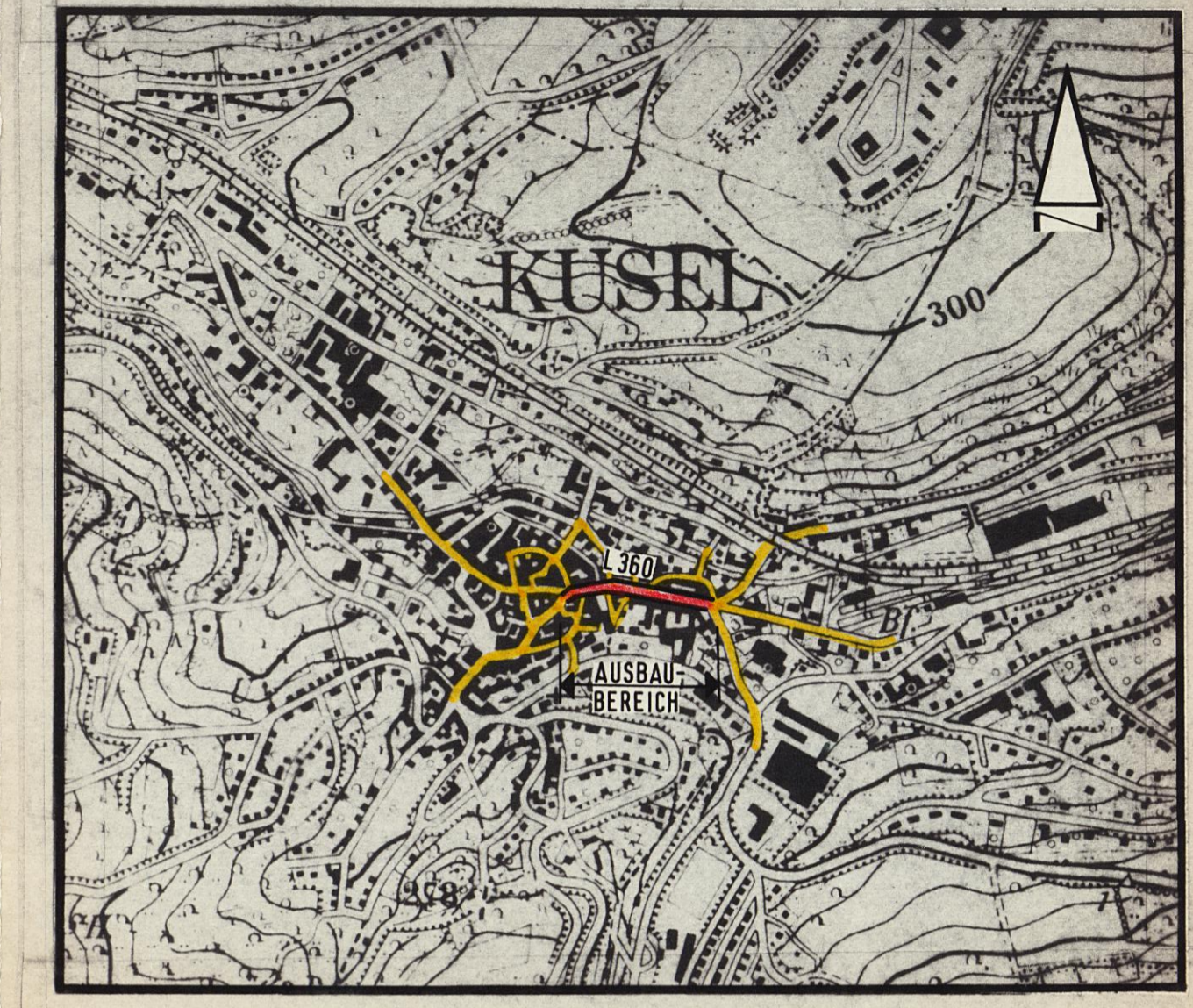
Die Genehmigung wurde mit/ohne Ausnahmen erteilt (siehe Genehmigungsbescheid).

..... Kusel, den 14. Feb. 1989
 Stadtbürgermeister

Nachrichtlich: Die gesondert aufgestellte Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird bestätigt.
 16. FEB. 1989
 Stadtbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



STADT KUSEL BEBAUUNGSPLAN "BAHNHOFSTRASSE" - L 360 - M 1:500

Zeichen	Datum	geändert:	Maßstab: 1: 500	Der Entwurfsverfasser:
aufgenommen:		Nov. 88 Lu	1: 250	
bearbeitet:			1: 10 000	
gezeichnet:	Ge	Juni 88	Proj.-Nr. 144/88	
			Blattgröße:	

INGENIEURBÜRO ASAL + PARTNER
 Beratende Ingenieure VBI - Kaiserslautern - Tel. (0631) 64097

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Passiver Lärmschutz

Grundlagen für die Lärmberechnung sind "die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-81)" und die anliegende Verkehrsbelastung gemäß Zählungen aus dem Jahre 1985.

Für die Berechnung der Mittelungspegel wurde eine Geschwindigkeit von 50 km/h und ein Verkehrszuwachs von 25 % für das Prognosejahr 2000 zugrunde gelegt.

Im Bereich des Bebauungsplanes wurde die Bahnhofstraße in zwei Berechnungsabschnitte unterteilt:

- a) Gegenverkehr von der Glanstraße bis zur Straße Am Hofacker
- b) Einbahnverkehr von der Straße Am Hofacker bis zur Marktstraße.
Für den einspurig befahrenen Teil der Bahnhofstraße wurde eine um 1/3 niedrigere Verkehrsbelastung angenommen.

Für die Ermittlung der Mittelungspegel wurden drei charakteristische Querprofile festgelegt und in 6 Teilbereichen in Ansatz gebracht (siehe hierzu Tabelle Mittelungspegel für Berechnungsbereiche).

Gründe für die Unterteilung in die verschiedenen Teilbereiche sind:

- Wechselnder Baufluchtenabstand von der Fahrbahnachse
- Wechsel der Verkehrsbelastungen (Einbahnbereich)

In den Teilbereichen A I und B I sind je nach Abstand zur lichtgesteuerten Signalanlage (Kreuzung Bahnhofstraße - Glanstraße) Zuschläge (ΔLK) nach RLS-81 von 1 - 3 dB (A) anzubringen.

Grundlage für die Festlegung, ob passiver Lärmschutz erforderlich ist oder nicht, sind die "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes".

Nach den o.g. Richtlinien fällt der BPL in den Bereich der Lärmvorsorge mit folgender Regelung:

Eine wesentliche Änderung und somit Anspruch auf Lärmschutz liegt dann vor, wenn nach I 2.1 durch den baulichen Eingriff der vor dem Eingriff vorhandene Mittelungspegel um 3 dB(A) erhöht wird und der Lärm einen Immissionsgrenzwert nach Nr. I 3 übersteigt (hier Mischgebiet mit 67 dB(A) am Tage und 57 dB(A) in der Nacht), und I 2.2 wenn der Verkehr nach Fertigstellung der Baumaßnahme 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht übersteigt.

Durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen von 8010 KFZ/24H (Hochrechnung der Verkehrszählungen aus dem Jahre 1985 mit einem Wachstumsfaktor von 1.25) und den Einbau einer Pflasterdecke (4 dB(A) Straßenoberflächenzuschlag) bei nahezu gleichen Lage- und Höhenbedingungen der Straße tritt sowohl eine Lärmpegelerhöhung um rd. 3 dB(A) auf als auch eine Überschreitung der o.g. Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete von 67 dB(A) am Tage und 57 dB(A) in der Nacht.

Die absoluten Grenzwerte von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht gemäß I 2.2 der "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" werden im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls im gesamten Bereich überschritten.

Die Bereiche für passiven Lärmschutz sind in dem Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Kusel, im November 1988



(Hartloff)
Stadtbürgermeister

1.2 Nachrichtlich

Die der Bahnhofstraße angrenzende Bebauung ist gemäß BauNVO als Mischbaufläche zuzuordnen.

Weitere planungsrechtliche Festsetzungen sind in vorliegendem Falle nicht zu treffen.

2. Bauordnerische Festsetzungen

2.1 Grünordnerische Maßnahmen

Im Zuge des Straßenausbaues sind gemäß Planung punktuell Baumpflanzungen vorgesehen.

Als Arten kommen zur Ausführung: Platanen und Feldahorn.

2.2 Straßenausbau

Der Straßenbau ist im Trennprinzip vorgesehen gemäß Bebauungsplan. Vorhandene Zugänge und Zufahrten bleiben bei der Ausbaumaßnahme unberührt.

Weitere bauordnerische Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

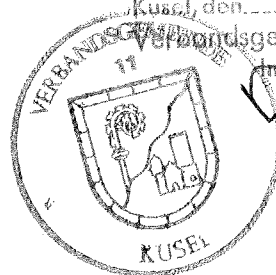
V. Ausfertigung

KREISVERWALTUNG KUSEL
zur Entscheidung
vom 2. FEB. 1989
Az.: 621610-15 KUSEL/16

Die Übereinstimmung - vorstehender Fotokopie -
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kusel den **16. FEB. 1989**

Verbandsgemeindeverwaltung:
im Auftrage:



[Handwritten signature]